

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN-~~NEBENAMTLICHE FUNKTIONEN~~

Synopse Version KSFVZ/Gemeinderat

Reglement bisher (rot = teuerungsbereinigt)	Entwurf KSFVZ/Gemeinderat (<i>kursiv = neu</i>)	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz) sowie § 10 Ziff. 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, beschliesst</p>	<p>Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz) sowie § 10 Ziff. 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, beschliesst</p>	
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p><i>Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Inhaberinnen oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion der Gemeinde ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Regelung des Geltungsbereichs.</p>
	<p>§ 2 Begriffe</p> <p><i>¹Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.</i></p> <p><i>²Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.</i></p> <p><i>³Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.</i></p>	<p>Definitionen</p>
	<p>§ 3 Allgemeine Pflichten</p>	<p>Neu. Allgemeine Pflichten.</p>

Reglement bisher (rot = teuerungsbereinigt)	Entwurf KSFVZ/Gemeinderat (kursiv = neu)	Bemerkungen
<p>§ 2 Einwohnerrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 75.00 (82.75).</p> <p>² Für die Sitzungsleitung wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet</p>	<p>Die Bestimmungen § 54 (allg. Dienstpflicht), § 56 (Pflicht zur Verschwiegenheit), § 57 (Ablehnung von Vorteilen), § 77 (Haftpflichtversicherung), § 78 (Verantwortlichkeit) und § 81 (Rechtsschutz) des Personal- und Besoldungsreglements gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.</p>	
<p>§ 1 Entschädigungen / Solde</p> <p>Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr oder pro Stunde folgende Entschädigungen beziehungsweise Solde:</p> <p>1. Gemeinderat (pro Jahr)</p> <p>Alle Mitglieder CHF 21'448.00 (23'924.10)</p> <p>Zulage für das Gemeindepräsidium CHF 71'490.00 (79'743.30)</p> <p>Zulage für das Vizepräsidium CHF 7'150.00 (7'975.40)</p>	<p>§ 4 Entschädigung Einwohnerrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 150.00.</p> <p>² Für die Sitzungsleitung wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	<p>Erhöhung des Entschädigungsansatzes.</p>
<p>§ 5 Entschädigung Gemeinderat</p> <p>¹ Die Mandatsentschädigung beträgt pauschal pro Jahr und Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium CHF 115'000.00 - Vizepräsidium CHF 43'000.00 - übrige Mitglieder CHF 35'000.00 <p>² Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Sitzungsgelder:</p> <p>a) CHF 40.00 pro Stunde für Gemeinderatssitzungen</p> <p>b) CHF 150.00 pro Sitzung für Einwohnerratssitzungen</p>		<p>Übernahme der Praxis ins Reglement. Erhöhung des Entschädigungsansatzes.</p>

Reglement bisher (rot = teuerungsbereinigt)	Entwurf KSFVZ/Gemeinderat (kursiv = neu)	Bemerkungen
	<p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen, in die sie durch einen Gemeinderatsbeschluss delegiert worden sind, ein Sitzungsgeld gemäss § 10.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Gemeinderates können keine ausserordentliche Inanspruchnahme gemäss § 11 geltend machen.</p>	
<p>2. Schulräte (pro Jahr)</p> <p>Präsidium Schulrat für Primarschule und Kindergarten CHF 7'000.00 (7'496.20)</p> <p>Präsidium Schulrat für die Musikschule: CHF 4'000.00 (4'283.50)</p> <p>3. Vormundschaftsbehörde (pro Jahr)</p> <p>Präsidium CHF 12'000.00</p> <p>4. Sozialhilfebehörde (pro Jahr)</p> <p>Präsidium CHF 12'000.00 (13'385)</p>	<p>§ 6 Entschädigung Präsidenten übriger Behörden</p> <p>Jährliche Entschädigung (pauschal)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulrat Primarstufe CHF 15'000.00 – Schulrat für die Musikschule CHF 4'500.00 – Sozialhilfebehörde CHF 15'000.00 	<p>Vormundschaftsbehörde per 31.12.2012, aufgehoben.</p> <p>Ab 01.01.2013 neu KESB. Für Allschwil, KESB Leimental.</p> <p>http://www.kesb-bl.ch/infos/was-hat-sich-per-01-01-2013-geandert/</p> <p>Erhöhung der Entschädigungsansätze.</p>

5. Feuerwehr (pro Jahr)	§ 7 Entschädigung Feuerwehr	Teilweise neue Bezeichnungen bzw. Funktionen und Erhöhung des Entschädigungsansätze
Kommandantin / Kommandant CHF 6'000.00 (6'692.70) Kommando-Stellvertretung CHF 2'400.00 (2'677)	¹ <i>Jährliche Entschädigung (pauschal):</i> – Kommandantin / Kommandant CHF 14'500.00 – Kommandantin / Kommandant Stellvertretung CHF 4'800.00	
Pikettchefin / Pikettchef CHF 2'100.00 (2'342.40) Gas-Offizierin / Gas-Offizier CHF 1'500.00 (1'673.20)	– Pikettchefin / Pikettchef CHF 2'800.00 – Offizierin / Offizier Atemschutz CHF 2'000.00 – Offizierin / Offizier Ausbildung CHF 3'000.00	
Offizierin / Offizier CHF 1'000.00 (1'115.45) Feldweibelin / Feldweibel CHF 1'000.00 (1'115.45)	– Offizierin / Offizier CHF 1'400.00 – Feldweibelin / Feldweibel CHF 3'600.00 – Fourierin / Fourier CHF 7'600.00	
Fourierin / Fourier CHF 3'000.00 (3'346.40)	² <i>Arbeiten, Rapporte, Übungen (pro Stunde):</i> – Offizierin / Offizier CHF 32.00 – Feldweibelin / Feldweibel CHF 30.00 – Fourierin / Fourier CHF 30.00 – Wachtmeisterin / Wachtmeister CHF 30.00	Erweiterung der erfassten Tätigkeiten im Titel und Erhöhung der Entschädigungsansätze
Übungen (pro Stunde): Offizierin / Offizier CHF 24.00 (26.75) Feldweibelin / Feldweibel CHF 22.00 (24.55) Fourierin/Fourier CHF 22.00 (24.55) Wachtmeisterin / Wachtmeister CHF 22.00 (24.55) Korporalin / Korporal CHF 20.00 (22.30) Rohrführerin / Rohrführer CHF 20.00 (22.30) Soldatin / Soldat CHF 18.00 (20.10) Rekrutin / Rekrut CHF 18.00 (20.10) Einsätze bei Alarmereignissen CHF 26.00 (29.00)	– Korporalin / Korporal CHF 27.00 – Gefreite / Gefreiter CHF 27.00 – Soldatin / Soldat CHF 24.00 – Rekrutin / Rekrut CHF 24.00 – Einsätze bei Alarmereignissen CHF 35.00 Grundpauschale pro Einsatz CHF 27.00 ³ <i>Im Pikettdienst erhalten alle Angehörigen der Feuerwehr zusätzlich pro 24 Stunden resp. Tag CHF 85.00.</i>	Inhaltliche Änderungen: Einfügen des Pikettdienstes in das Reglement und Erhöhung des Entschädigungsansätze für alle Funktionen.

<p>zuzüglich Grundpauschale pro Einsatz CHF 20.00 (22.30)</p>		
<p>6. Zivilschutz (pro Jahr) 1) Ortschefin / Ortschef CHF 6'000.00 (6'692.70) Stellvertretung CHF 2'000.00 (2'230.90)</p>	<p>§ 8 Entschädigung Zivilschutz Jährliche Entschädigung (pauschal): Kommandantin / Kommandant CHF 8'700.00 Kommandantin / Kommandant Stellvertretung CHF 2'500.00</p>	<p>Einerseits redaktionelle Änderung (neue Bezeichnung) und Erhöhung der Entschädigungsansätze.</p>
	<p>§ 9 Regionaler Führungsstab ¹ <i>Jährliche Entschädigung (pauschal):</i> Stabschefin / Stabschef CHF 8'700.00 Stabschefin / Stabschef Stellvertretung CHF 2'500.00 Dienstchefin / Dienstchef CHF 500.00 ² <i>Vergütungen pro Stunde für alle Mitglieder des Regionalen Führungsstabes</i> - Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 40.00 - Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr CHF 60.00 - Ernstfälle an Sonn- u. Feiertagen von 20.00</p>	<p>Neue Funktion eingefügt. Zusätzlich zu den Jahrespauschalen wird eine einheitliche Vergütung pro Stunde für alle Führungsstabmitglieder anlässlich von Ernstfällen vorgeschlagen. Die Ansätze sind leicht gerundet aus dem Behördenreglement der Gemeinde Pratteln übernommen worden. Es dürfte immer schwieriger werden, Einwohnerinnen und Einwohner für die Mitarbeit im regionalen Führungsstab zu bewegen, wenn im Falle eines Ernstfalles nicht ein Ausgleich zum Verdienstaufschlag geregelt wird.</p>

	<p><i>Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages</i> CHF 80.00</p> <p>³ Nach Ernstfällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise weitergehende Vergütungen beschliessen um Härtefälle zu vermeiden.</p>	
<p>§ 3 Übrige Sitzungsgelder</p> <p>1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 30.00 (33.50) pro Stunde.</p> <p>2 Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 34.00 (37.90) pro Stunde.</p> <p>3 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.</p> <p>4 Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.</p>	<p>§ 10 Übrige Sitzungsgelder</p> <p>1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde.</p> <p>2 Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 45.00 pro Stunde.</p> <p>3 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.</p> <p>4 Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderungen, lediglich Erhöhung der Entschädigungsansätze</p>
<p>§ 4 Ausserordentliche Inanspruchnahme</p> <p>1 Mitgliedern von Behörden und Kommissionen wird bei ausserordentlicher zeitlicher Inanspruchnahme eine Stundenentschädigung von CHF 30.00 (33.50) für die ersten sechs Stunden beziehungsweise ein Taggeld von CHF 200.00 (223.15) für eine Beanspruchung von mehr als sechs Stunden vergütet; ferner werden die Auslagen ersetzt.</p> <p>2 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt fest, was als ausserordentliche Inanspruchnahme gilt. Zudem regelt er den Auslagensatz.</p>	<p>§ 11 Ausserordentliche Inanspruchnahme</p> <p>1 Mitgliedern von Behörden und Kommissionen wird bei ausserordentlicher zeitlicher Inanspruchnahme eine Stundenentschädigung von CHF 40.00 für die ersten sechs Stunden beziehungsweise ein Taggeld von CHF 300.00 für eine Beanspruchung von mehr als sechs Stunden vergütet; ferner werden die Auslagen ersetzt.</p> <p>2 Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt fest, was als ausserordentliche Inanspruchnahme gilt. Zudem regelt er den Auslagensatz.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderungen, lediglich Erhöhung der Entschädigungsansätze</p>

<p>§ 5 Weitere Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>§ 12 Weitere Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 6 Teuerungszulage</p> <p>Auf allen Entschädigungen, Solden und Sitzungsgeldern wird die Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Allschwil vom 26. Mai 1999 ausgerichteter.</p>	<p>§ 13 Teuerungszulage</p> <p>Auf allen Entschädigungen, Solden und Sitzungsgeldern wird die Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Allschwil vom 26. Mai 1999 ausgerichtet.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 7 Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt §§ 66-71 des bisherigen Personal- und Besoldungsreglementes vom 29. April 1987 mit sämtlichen späteren Änderungen.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	<p>§ 14 Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Rückwirkendes Inkrafttreten auf den Jahresanfang, vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion..</p>
<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 24. Mai 2000 beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Dr. Guido Beretta Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr</p> <p>Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr.</p>	<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am (...) beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>	

<p>899/00 vom 14. Juli 2000.</p> <p>Die rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Juli 2000 wurde durch den Gemeinderat Allschwil am 30. August 2000 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 604.00) beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Die Präsidentin: Ruth Greiner Der Verwalter: Max Kamber</p> <p>Teilrevision gemäss Beschluss des Einwohnerrates Allschwil vom 17.11.2004 (Geschäft 3489A)</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Dr. Ivo Corvini Der Sekretär: Andreas Weis</p> <p>Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 03. Mai 2005</p> <p>Die rückwirkende Inkraftsetzung per 01. Juli 2004 wurde durch den Gemeinderat Allschwil am 11.05.2005 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 328.05) beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident: Dr. Anton Lauber Der Verwalter: Max Kamber</p>	<p>Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. (...) vom (...).</p>	
--	---	--

12.11.2018 / KSFVZ / aw